

B Österr. Post AG, ECO BUSINESS Brief Entgelt bezahlt
Retouren an Energie Steiermark Kunden GmbH,
Leonhardgürtel 10, 8010 Graz

Michael Knöbl
Liebenauer Hauptstraße 93b/7/43
8041 Graz-Liebenau

Partnernummer: 8000/251314

Graz, am 28. Februar 2020

Neufassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Lieber Herr Knöbl,

eine zuverlässige Partnerschaft steht im Mittelpunkt unserer Bemühungen, um Sie sicher, regional und nachhaltig mit grüner Energie zu versorgen. Das gilt auch für unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die wir durch transparente Ausführungen erweitern und an die aktuellen rechtlichen Anforderungen anpassen.

Mit diesem Schreiben dürfen wir Ihnen anbei die vollständige Neufassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen übermitteln und auf folgende Änderungen besonders hinweisen:

- ✓ Die Geschäftsbedingungen für Privatkunden, Landwirtschaftskunden sowie Kleinunternehmen der Sparten Strom und Gas wurden zu einem einheitlichen Werk zusammengefasst.
- ✓ Das aktuelle kundenseitige Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG und Widerrufsrecht gemäß § 11 FAGG wurden unter Punkt 2 „Vertragsabschluss und Rücktrittsrechte“ aufgenommen.
- ✓ Aufgrund gesetzlicher Änderungen und der neuesten OGH-Judikatur wurde insbesondere der Punkt 8 in Bezug auf mögliche Energiepreisanpassungen abgeändert. Die Anpassungen referenzieren künftig nach Punkt 8.3.1 auf den Österreichischen Strompreisindex (ÖSPI) und Gaspreisindex (ÖGPI). Diese unabhängigen Indikatoren werden anhand der Entwicklungen an den Strom- und Gasmärkten von der Österreichischen Energieagentur berechnet und gewährleistet, auf Marktpreisveränderungen objektiv reagieren zu können. Zu Ihrer Information entnehmen Sie bitte nachstehend die für Sie nach Punkt 8.3.1 errechneten und gültigen Index-Ausgangswerte:

Strom

- Privatkunden in einem „E-Privat-Tarif“
bei Vertragsabschluss bis zum Jahr 2017: 63,38 Punkte
- Kleinunternehmen in einem „E-Gewerbe-Tarif“
bei Vertragsabschluss bis zum Jahr 2017: 77,06 Punkte
- Privatkunden in einem „steirer-Tarif“ und Kleinunternehmen
in einem „business-Tarif“ bei Vertragsabschluss im Jahr 2018: 57,00 Punkte
- Privatkunden in einem „steirer-Tarif“ und Kleinunternehmen
in einem „business-Tarif“ bei Vertragsabschluss im Jahr 2019: 62,01 Punkte
- Privatkunden in einem „steirer-Tarif“ und Kleinunternehmen
in einem „business-Tarif“ bei Vertragsabschluss im Jahr 2020: 80,51 Punkte

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die **Lieferung von elektrischer Energie und Gas** der Energie Steiermark Kunden GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10

Stand 21.11.2019

Energie Steiermark Kunden GmbH (im Folgenden kurz Energie Steiermark genannt) hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Begriff „Energie“ sowohl für elektrische Energie als auch für Gas verwendet wird und dass der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Begriff „Kunde“ für alle Geschlechter steht. Eine Unterscheidung wurde aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preisblätter liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung in den E-Kunden-Centern der Energie Steiermark zur Einsichtnahme bereit und können vom Kunden im Internet jederzeit unter www.e-steiermark.com/downloads abgerufen werden. Energie Steiermark übermittelt dem Kunden auf sein Verlangen unentgeltlich ein Exemplar.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Lieferung von Energie regeln das Rechtsverhältnis betreffend der Lieferung von Energie zwischen dem Kunden und Energie Steiermark.

Als Kunde/n gelten sowohl:

a) Haushaltskunden. Das sind Verbraucher im Sinne des § 1 Z 2 KSchG, die Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein.

b) Kleinunternehmen gem. § 7 Z 33 EIWOG 2010 bzw. gem. § 7 Z 28 GWG 2011. Das sind Unternehmen i. S. des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh an Elektrizität bzw. weniger als 100.000 kWh an Gas verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens zehn Millionen Euro haben.

1.2. Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Vertragsgegenstand, sondern obliegt ausschließlich den Netzbetreibern. Mit Lieferbeginn wird der Kunde mittelbares Mitglied jener Bilanzgruppe, welcher Energie Steiermark angehört.

1.3. Auf den Energieliefervertrag gelangen die sonstigen Marktregeln der E-Control zur Anwendung, welche unter <https://www.e-control.at/> im Internet abrufbar sind.

1.4. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in die Regelzone/in dem Marktgebiet, in der/dem die Kundenanlage liegt.

1.5. Energie Steiermark liefert dem Kunden Energie ausschließlich für seine eigenen Zwecke. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

2. Vertragsabschluss / Rücktrittsrechte

2.1. Mit Abschluss des Energieliefervertrages wird die Belieferung des Kunden mit Energie für seine im Vertrag angeführte(n) Anlage(n) durch Energie Steiermark vereinbart. Energie Steiermark wird vertragsgemäß die Einspeisung von Energie in den jeweiligen Zeiträumen in das System veranlassen. Der Kunde verpflichtet sich, die gesamte Energie für sämtliche im Vertrag angeführte Zählpunkte während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich durch Energie Steiermark zu decken. Die Vertragsmindestlaufzeit beträgt, sofern keine abweichende vertragliche Vereinbarung besteht, ein Jahr.

2.2. Die Begründung des Vertragsverhältnisses erfolgt aufgrund eines rechtsverbindlich unterfertigten Antrags des Kunden unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Formulars (Energieliefervertrag) oder formfrei elektronisch auf der Website der Energie Steiermark, sofern die Identität und Authentizität des Kunden sichergestellt sind.

Energie Steiermark ist zur Ablehnung ohne Angabe von Gründen binnen zwei Wochen nach Einlangen des Antrags berechtigt, anderenfalls kommt der Vertrag mit dem Tage des Einlangens bei Energie Steiermark zustande. Energie Steiermark ist berechtigt, jederzeit eine Bonitätsprüfung des Kunden durchzuführen bzw.

durchführen zu lassen und eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gem. Punkt 10. (Zahlungsbedingungen) dieser AGB vom Kunden zu verlangen. Punkt 16. dieser AGB (Grundversorgung) bleibt hiervon unberührt.

2.3. Bei vorzeitiger, nicht von Energie Steiermark zu vertretender Auflösung des Vertragsverhältnisses (z. B. höhere Gewalt oder Anwendungsfälle des Punktes 5. oder vorzeitige Beendigung des befristeten Vertrages durch den Kunden) werden etwaige gewährte Boni oder Rabatte nachverrechnet, falls bei Vereinbarung auf diese Rückzahlungsverpflichtung hingewiesen wurde.

2.4. Vertragserklärungen der Energie Steiermark bedürfen gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes der Schriftform. Die Unterschrift kann entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird. Vertragserklärungen des Kunden bedürfen keiner besonderen Form. Energie Steiermark kann zu Beweis Zwecken eine schriftliche Erklärung des Kunden verlangen. Ausgenommen von diesem Verlangen sind sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels, soweit diese durch einen Endverbraucher ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer von Lieferanten eingerichteten Website formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Endverbrauchers sichergestellt sind.

2.5. Von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) kann ein Verbraucher im Sinne des KSchG gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Hat ein Verbraucher im Sinne des KSchG seine Vertragserklärung weder in den von Energie Steiermark für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von Energie Steiermark auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist Energie Steiermark den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt Energie Steiermark die Urkundenausfolgung/die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nachdem der Verbraucher die Urkunde/die Information erhalten hat. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Damit der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausüben kann, muss der Verbraucher Energie Steiermark mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss informieren, von diesem Vertrag zurückzutreten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Wenn der Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurücktritt, hat Energie Steiermark dem Verbraucher alle

Vertragsbeginns bekannt gegebenen Umstände und die tatsächlichen Verbrauchsverhältnisse (z. B. Ausmaß des Energiebezugs, Energieeigenerzeugung, Energiespeicherung, Energieverbrauch nur zu bestimmten Zeiten oder eine bestimmte Abnahmecharakteristik) als fix vereinbart und werden von Energie Steiermark der Preisbemessung zugrunde gelegt. Der Kunde hat gegenüber Energie Steiermark bei Vertragsabschluss alle für die Bemessung des Preises notwendigen und erforderlichen Angaben zu machen und über beabsichtigte und/oder vorgenommene Änderungen der zu Vertragsbeginn bekannt gegebenen Umstände und der tatsächlichen Verhältnisse des Verbrauchs ohne Verzögerung zu informieren. Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist Energie Steiermark diesfalls berechtigt, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

- 8.2. Der Kunde ist zudem verpflichtet, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende Steuern, öffentliche oder sonstige Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen wie insbesondere Umsatzsteuer, Elektrizitätsabgabe, Erdgasabgabe, Gebrauchsabgaben, Regenergieumlage, Clearing-Entgelt, Entry-/Exit-Entgelt, VHP-Entgelt, Speicher Exit-Entgelt, Entgelt für Nachweise für Biogas, Deponiegas, Klärgas oder Erdgas, Entgelt für Herkunftsnachweise nach dem Ökostromgesetz oder vergleichbarer Regelungen und sonstige Kosten/Entgelte, zu deren Aufwendung und/oder Tragung Energie Steiermark durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist, zu bezahlen. Diese werden – sofern und nur insoweit diese anfallen – im jeweiligen Ausmaß unter Fortbestand des Energielieferungsvertrags von Energie Steiermark ebenfalls an den Kunden weitergegeben und sind von diesem an Energie Steiermark zu bezahlen. Dies gilt auch bei Neueinführung von unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen und sonstigen Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung Energie Steiermark durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist.

Die Weiterverrechnung an den Kunden erfolgt an alle Kunden gleichermaßen, und zwar durch (gleichmäßige) Umlegung der gesamten, der Energie Steiermark ausschließlich durch die Verfügung entstandenen Kosten auf die einzelnen für Kunden eingekauften und/oder erzeugten kWh, soweit das Ausmaß der Weiterverrechnung nicht ohnedies gesetzlich oder behördlich vorgegeben ist. Dem Kunden werden diese Zusatzkosten mittels einer schriftlichen Information bekannt gegeben.

- 8.3. Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist Energie Steiermark berechtigt, auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen (z. B. Einstandspreise von elektrischer Energie und/oder Gas, Primärenergiepreise, kollektivvertraglich bedingte Änderungen der Lohnkosten), welche die Lieferung von elektrischer Energie und/oder Gas betreffen, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen. Gegenüber Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist Energie Steiermark nur in den nachfolgend angeführten Fällen berechtigt, Änderungen der Preise für die Energielieferung (Energiepreis und Grundpauschale) im Wege einer Änderungserklärung gemäß Punkt 8.5. vorzunehmen, um Preisadjustierungen bei Veränderungen der für die Preiskalkulation relevanten Kosten zu erreichen, wenn dies durch objektive, von Energie Steiermark nicht beeinflussbare Gründe sachlich gerechtfertigt ist. Solche sachlichen Rechtfertigungen liegen nur in folgenden Fällen vor:
- 8.3.1. Im Falle einer Änderung des gewichteten österreichischen Strompreisindex der österreichischen Energieagentur (kurz „ÖSPI“, welcher Stromkunden betrifft) oder des österreichischen Gaspreisindex der österreichischen Energieagentur (kurz „ÖGPI“, welcher Gaskunden betrifft) im Vergleich zur jeweils geltenden Index-Basis ist eine Preisänderung in jenem Verhältnis zulässig, in dem sich die Indexzahl des ÖSPI bzw. des ÖGPI gegenüber der jeweiligen Index-Basis erhöht hat.

Der jeweilige Index-Ausgangswert für Stromkunden ergibt sich wie folgt:

- a) Für Kunden, die zum Zeitpunkt der letzten Preisänderung bereits Kunden waren: Mittelwert des gewichteten monatlichen ÖSPI über einen Zeitraum von 30 Monaten (Beschaffungszeitraum), wobei dieser Zeitraum mit dem ersten Monat, für das die Preisänderung gegolten hat, endet und mit dem 29 Monate davor liegenden Monat beginnt (Beispiel: letzte Preisänderung im Jänner 2019; Index-Ausgangswert ist der Mittelwert des gewichteten monatlichen ÖSPI der Monate Jänner 2019 bis einschließlich August 2016).

- b) Für Kunden, welche noch von keiner Preisänderung betroffen waren: Mittelwert des gewichteten monatlichen ÖSPI über einen Zeitraum von 30 Monaten (Beschaffungszeitraum), wobei dieser Zeitraum mit dem Dezember des Jahres, welches dem Jahr des Vertragsabschlusses vorangegangen ist, endet und mit dem 29 Monate davor liegenden Monat beginnt (Beispiel: Vertragsabschluss im Jahr 2019; Index-Ausgangswert ist der Mittelwert des gewichteten monatlichen ÖSPI der Monate Dezember 2018 bis einschließlich Juli 2016).

Der jeweilige Index-Ausgangswert für Gaskunden ergibt sich wie folgt:

- a) Für Kunden, die zum Zeitpunkt der letzten Preisänderung bereits Kunden waren: Mittelwert des monatlichen ÖGPI über einen Zeitraum von 24 Monaten (Beschaffungszeitraum), wobei dieser Zeitraum mit dem ersten Monat, für das die Preisänderung gegolten hat, endet und mit dem 23 Monate davor liegenden Monat beginnt (Beispiel: letzte Preisänderung im November 2016; Index-Ausgangswert ist der Mittelwert des monatlichen ÖGPI der Monate November 2016 bis einschließlich Dezember 2014).

- b) Für Kunden, welche noch von keiner Preisänderung betroffen waren: Mittelwert des monatlichen ÖGPI über einen Zeitraum von 24 Monaten (Beschaffungszeitraum), wobei dieser Zeitraum mit dem Dezember des Jahres, welches dem Jahr des Vertragsabschlusses vorangegangen ist, endet und mit dem 23 Monate davor liegenden Monat beginnt (Beispiel: Vertragsabschluss im Jahr 2019; Index-Ausgangswert ist der Mittelwert des monatlichen ÖGPI der Monate Dezember 2018 bis einschließlich Jänner 2017).

Der jeweilige Index-Vergleichswert für Stromkunden ergibt sich wie folgt:

Mittelwert des gewichteten monatlichen ÖSPI über einen Zeitraum von 30 Monaten (Beschaffungszeitraum), wobei dieser Zeitraum mit dem Monat der Preisanpassung drittvorangehenden Monat endet und mit dem 29 Monate davor liegenden Monat beginnt (Beispiel: Preisanpassung per 01. August 2019; Index-Vergleichswert ist der Mittelwert des gewichteten monatlichen ÖSPI der Monate Mai 2019 bis einschließlich Dezember 2016).

Der jeweilige Index-Vergleichswert für Gaskunden ergibt sich wie folgt:

Mittelwert des monatlichen ÖGPI über einen Zeitraum von 24 Monaten (Beschaffungszeitraum), wobei dieser Zeitraum mit dem Monat der Preisanpassung drittvorangehenden Monat endet und mit dem 23 Monate davor liegenden Monat beginnt (Beispiel: Preisanpassung per 01. August 2019; Index-Vergleichswert ist der Mittelwert des monatlichen ÖGPI der Monate Mai 2019 bis einschließlich Juni 2017).

- 8.3.2. Bei Ansteigen der Kosten für die Energiebeschaffung und/oder -lieferung in einem gemäß Punkt 8.3.1. festgelegten Rahmen der jeweiligen Indexveränderung hinausgehenden Ausmaß, sofern dieser Kostenanstieg auch bei Energie Steiermark erhöhte Kosten verursacht.

- 8.4. Für alle Fälle der Preisänderungen gelten folgende Rahmenbedingungen bzw. Hinweise:

- 8.4.1. Preisänderungen gemäß vorstehenden Bestimmungen sind erst nach Ablauf der Fristen für allfällige vereinbarte Preisgarantien zulässig und erfolgen höchstens zweimal pro Kalenderjahr. Bei jeder Preisänderung ist der geänderte Preis mit maximal 130 % des vorherigen Preises begrenzt.

- 8.4.2. Preisänderungen, die dem Kunden nicht im gesamten, möglichen Ausmaß mitgeteilt (angeboten) wurden, dürfen dem Kunden auch noch zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wirkung für die Zukunft und ausschließlich nach Maßgabe dieser Bestimmungen) angeboten werden.

- 11.2. Ändern sich die Preise (siehe Punkt 8.), so hat Energie Steiermark das Recht, die folgenden Teilzahlungsbeträge im Ausmaß der Preisänderung anzupassen.
- 11.3. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilzahlungsbeträge geleistet wurden, so wird Energie Steiermark den übersteigenden Betrag im Rahmen der Abrechnung gemäß Punkt 9. erstatten oder aber mit dem nächsten Teilzahlungsbetrag verrechnen. Nach Beendigung des Vertrags wird Energie Steiermark zu viel gezahlte Beträge unverzüglich erstatten.

12. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung und Prepayment

- 12.1. Energie Steiermark ist berechtigt, eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in dreifacher Höhe des voraussichtlich höchsten monatlichen Rechnungsbetrages vom Kunden zu verlangen, wenn
- a) aufgrund offener Forderungen der Energie Steiermark gegenüber dem Kunden oder aufgrund einer Abfrage aus dem Exekutionsregister oder aufgrund einer sonstigen Bonitätsabfrage zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.
 - b) ein Ausgleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen wurde oder wenn ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde.
 - c) wegen eines Zahlungsverzuges die Aussetzung der Lieferung, die Kündigung oder die fristlose Auflösung des Vertrages angebroht bzw. vollzogen wurde.
 - d) die Lieferung mit Energie nur für einen kurzen Zeitraum (z. B. Messe, Marktstand) vereinbart wurde.
- 12.2. Die Vorauszahlung bemisst sich am Lieferumfang des vorangegangenen Abrechnungszeitraums oder – wenn ein solcher nicht vorliegt – nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kunden.
- 12.3. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies von Energie Steiermark angemessen zu berücksichtigen. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann Energie Steiermark unter den Voraussetzungen des Punktes 12.1. die Leistung einer Sicherheit (insbesondere Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern, Bankgarantie) akzeptieren. Barkauttionen werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.
- 12.4. Energie Steiermark kann die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zum Ausgleich nicht bezahlter Rechnungen heranziehen, sich somit aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde im Verzug ist und nach einer Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit ist zurückzuerstatten, wenn die Voraussetzungen für die Forderung der Sicherheitsleistung weggefallen sind. Die Rückerstattung hat zudem auch auf Kundenwunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr regelmäßig nachkommt und eine aktuelle Bonitätsabfrage beim KSV oder einem ähnlichen Unternehmen nicht eine mangelhafte Bonität des Kunden ergibt. Jedenfalls hat die Rückerstattung auf Wunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen zwei Jahre regelmäßig nachkommt.
- 12.5. Unter den Voraussetzungen des Punktes 12.1. können an Stelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch Zählgeräte mit Prepayment-Funktion zur Verwendung gelangen. Endverbraucher ohne Lastprofilzähler haben das Recht auf Nutzung eines Zählgeräts mit Prepayment-Funktion an Stelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung. Die Installation der Zählgeräte mit Prepayment-Funktion richtet sich nach den jeweiligen Allgemeinen Bedingungen des Netzbetreibers. Allfällige Mehraufwendungen von Energie Steiermark durch die Verwendung eines solchen Zählers können dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern der Zähler auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden verwendet wird. Der Lieferant wird dem Netzbetreiber die für die Einstellung des Zählgerätes erforderlichen Informationen zeitgerecht mitteilen.
- 12.6. Für Kunden der Grundversorgung gelten die Regelungen des Punktes 16.

13. Vertragsdauer und Kündigung

- 13.1. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Energieliefervertrag kann vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Brief,

Fax, E-Mail oder formfrei elektronisch gekündigt werden, sofern die Identität und Authentizität des Kunden sichergestellt sind. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung durch den Kunden zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder formfrei elektronisch, sofern die Identität und Authentizität des Kunden sichergestellt sind, möglich.

- 13.2. Energie Steiermark kann den Vertrag – ungeachtet der Bestimmungen von Punkt 8.3. und 17. – unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen (sofern Bindungsfristen vertraglich vereinbart sind zum Ende des ersten Vertragsjahres) schriftlich oder per Fax oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden besteht, per E-Mail an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse kündigen.
- 13.3. Das Schriftformerfordernis gilt nicht für sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels, soweit diese durch einen Endverbraucher ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer von Lieferanten eingerichteten Website formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Endverbrauchers sichergestellt sind.
- 13.4. Wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann Energie Steiermark den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen.

14. Haftung

Die Energie Steiermark und deren zurechenbare Personen haften für kausal durch sie leicht fahrlässig verursachte direkte positive Schäden (exklusive Personenschäden) limitiert mit einem Maximalwert von Euro 1.500,-. Festgehalten wird, dass Netzbetreiber niemals Erfüllungshilfen des Vertragspartners sind.

15. Wechsel in der Person des Kunden und Wohnsitzwechsel bzw. Rechtsnachfolge

- 15.1. Beabsichtigt auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags einzutreten, ist dafür die Zustimmung von Energie Steiermark erforderlich.
- 15.2. Ein Wechsel in der Person des Kunden ist nur durch die Beendigung des Energieliefervertrages und den Abschluss eines neuen Energieliefervertrages zwischen dem neuen Kunden und Energie Steiermark möglich. Ungeachtet dessen haftet der bisherige Kunde für alle Verbindlichkeiten, die im Zeitraum bis zur Beendigung des Vertrages entstanden sind, unabhängig vom tatsächlichen Energiebezieher.
- 15.3. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintritts vom Kunden an den Netzbetreiber oder Energie Steiermark nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.
- 15.4. Eine wie auch immer geartete Rechtsnachfolge auf Seite der Energie Steiermark bzw. auf Seite des Kunden hat keine Änderung des bestehenden Energieliefervertrages zur Folge; dieser bleibt vollinhaltlich aufrecht.

16. Grundversorgung

- 16.1. Energie Steiermark wird jene Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG, Kleinunternehmen gem. § 7 Z 33 EIWOG 2010 und Kleinunternehmen gem. § 7 Z 28 GWG 2011 zum Tarif für die Grundversorgung mit Energie beliefern, die sich ihr gegenüber schriftlich oder formfrei elektronisch darauf berufen. Netzbetreiber sind, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 77 EIWOG 2010 bzw. § 124 GWG 2011 zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Zahlung, so sind die notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zu übermitteln. Diese AGB gelten auch für Kundinnen und Kunden, die die Grundversorgung in Anspruch nehmen.
- 16.2. Der Tarif für die Grundversorgung ist unter www.e-steiermark.com abrufbar und wird dem Kunden, der sich auf die Grundversorgung beruft, bekannt gegeben. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht